

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Ja

Gesetz: ZPO §§ 794, 233

Leitsätze: Gegen die Versäumung der Widerrufsfrist eines
Prozeßvergleichs gibt es keine Wiedereinsetzung
in den vorigen Stand (Anschluß an BGHZ 61, 394).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 2 AZR 269/77

Urteil des BAG vom 10. November 1977

LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 269/77

1o Sa 628/76 Düsseldorf

Verkündet am

1o. November 1977

gez. Bittner,

Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 1o. November 1977 durch den vorsitzenden Richter Dr. Gröninger, die Richter Roeper und Dr. Jobs sowie die ehrenamtlichen Richter Schwarz und Baerbaum für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 18. Oktober 1976 - 1o Sa 628/76 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war bei der Beklagten seit Februar 1975 als Kraftfahrer tätig. Am 10. Oktober 1975 kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis zum 25. Oktober 1975. Mit seiner Klage hat der Kläger beantragt festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung nicht aufgelöst worden sei. Im Güte Termin vor dem Arbeitsgericht vom 17. November 1975 schlossen die Parteien einen Vergleich. Darin einigten die Parteien sich über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses und die Beklagte verpflichtete sich, dem Kläger eine Abfindung nach §§ 9, 10 KSchG in Höhe von 500,--DM zu zahlen. Die Parteien behielten sich vor, den Vergleich bis zum 1. Dezember 1975 durch schriftliche Anzeige zu den Gerichtsakten zu widerrufen.

Mit Schriftsatz vom 26. November 1975 erklärte der Prozeßbevollmächtigte des Klägers den Widerruf des Vergleichs. Dieser Schriftsatz ist am 2. Dezember 1975, einem Dienstag, beim Arbeitsgericht eingegangen. Der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten hat die ihm unmittelbar zugestellte Abschrift des Schriftsatzes ebenfalls erst an diesem Tage erhalten. Der Kläger hat beantragt, ihm wegen der Versäumung der Frist zum Widerruf des Vergleichs vom 17. November 1975 die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen. Zur Begründung hat er angeführt, die Versäumung der Widerrufsfrist beruhe auf einer unvorhersehbaren Postverzögerung, da er den Brief an das Arbeitsgericht Duisburg bereits am 28. November 1975 gegen 21.00 Uhr beim Postamt in Mülheim/Ruhr eingeworfen habe. Die Beklagte hat die Zurückweisung des Antrags begehrt. Sie hat die Ansicht vertreten, die Vorschriften über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand seien nicht anwendbar. Im übrigen beruhe der verspätete Eingang des Widerrufs offensichtlich auf falscher Adressierung des Widerrufsschreibens.

Das Arbeitsgericht hat durch Urteil vom 17. März 1976 den Antrag auf Wiedereinsetzung zurückgewiesen und festgestellt, daß der Prozeß durch den Vergleich vom 17. November 1975 beendet worden ist. Das Landesarbeitsgericht hat

- 3



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

- 3 -

die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Beide Gerichte sind der Ansicht, daß eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung einer Vergleichswiderrufsfrist nicht statthaft sei. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat zu Recht angenommen, daß der Rechtsstreit durch den Vergleich vom 17. November 1975 beendet worden ist. Der Kläger hat den Vergleich nicht innerhalb der vereinbarten Widerrufsfrist widerrufen und gegen die Versäumung der Frist zum Widerruf des Vergleichs kann eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach §§ 233 ff. ZPO nicht gewährt werden.

I. Eine allgemeine Termins- und Fristenrestitution gibt es nach der Zivilprozeßordnung nicht. Nach § 233 Abs. 1 ZPO (a.F., der insoweit durch die ZPO - Vereinfachungsnovelle vom 3. Dezember 1976 keine Änderung erfahren hat) ist eine Wiedereinsetzung nur bei Versäumung von Notfristen sowie von bestimmten Rechtsmittelbegründungsfristen vorgesehen. Notfristen sind nur die Fristen, die in der Zivilprozeßordnung als solche bezeichnet sind (§ 223 Abs. 3 ZPO). Zu diesen Fristen zählt die Widerrufsfrist bei einem Prozeßvergleich nicht.

II. Die Vorschriften über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sind im Falle der Versäumung der Widerrufsfrist eines Prozeßvergleichs auch nicht entsprechend anwendbar.

1. Die Revision kann sich für ihre entgegengesetzte Auffassung auf eine im Schrifttum insbesondere von Sacker vertretene Ansicht stützen (vgl. NJW 1967, 1117 f.; NJW 1968, 708; ZZP 80, 421 ff.; ihm folgend: Baur, Der schiedsrichterliche Vergleich, 1971, S. 25, Rdn. 75; Lücke, Jus 1973, 45 [47]; Rosenberg-Schwab, Zivilprozeßrecht, 11. Aufl., § 132



- 4 -

III 2 i, Note 3). Diese Ansicht geht davon aus, es sei wegen der prozessualen Folgen des Prozeßvergleichs, nämlich der unabänderlichen Beseitigung der Rechtshängigkeit und der Endgültigkeit des darin liegenden Vollstreckungstitels, zwingend geboten, die Widerrufsfrist den in § 233 Abs. 1 ZPO erwähnten Fristen gleichzustellen. Insoweit sei auch eine offene Regelungslücke im Gesetz vorhanden, weil der Gesetzgeber die vielfachen Probleme, die sich aus der Wirkung des Prozeßvergleichs ergäben, nicht gesehen und demgemäß auch nicht bewertet habe.

2. Das Landesarbeitsgericht hat demgegenüber angenommen, eine analoge Anwendung der §§ 233 ff. ZPO sei auf den Fall der Versäumung der Vergleichswiderrufsfrist nicht möglich, weil die jeweiligen Interessenlagen sich nicht entsprächen. Es befindet sich damit in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes. Dieser hat in dem Urteil vom 15. November 1973 (BGHZ 61, 394 ff. = NJW 1974, 107, im Anschluß an BGH LM Nr. 2 zu § 130 BGB = JR 1955, 179) der Ansicht Säckers widersprochen und verneint, daß hinsichtlich der Vergleichswiderrufsfrist die Zivilprozeßordnung eine offene Regelungslücke enthalte; eine vertragliche Frist, die auf Parteivereinbarung beruhe, sei anders zu bewerten als die in § 233 ZPO besonders bezeichneten gesetzlich bestimmten Fristen. Wegen Versäumung vertraglich vereinbarter Fristen sei die Wiedereinsetzung durch Richterspruch nicht zulässig.

Ebenfalls hat bereits das Reichsarbeitsgericht (DR 1943, 549 (550)) eine Wiedereinsetzung bei Versäumung der Vergleichswiderrufsfrist für unzulässig gehalten. Dem sind die Rechtsprechung und der überwiegende Teil des Schrifttums gefolgt (vgl. LAG Schleswig-Holstein, AP Nr. 19 zu § 794 ZPO; OLG Braunschweig, JZ 1952, 313; OLG Düsseldorf, NJW 1968, 111; Baumbach-Lauterbach-Albers-Hartmann, ZPO, 35. Aufl., § 233 Anm. 2 B und Anhang 3 B zu § 307; Stein-Jonas-Münzberg, ZPO, 19. Aufl., § 794 Anm. II 8 d; Thomas-Putzo, ZPO, 9. Aufl.,

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



§ 233 Anm. 2 und § 794 Anm. II 4 e; Wieczorek, ZPO, 2. Aufl., § 233 Anm. A I b und § 794 Anm. C IV a 8; Zöllner, ZPO, § 233 Anm. B I b; Bergerfurth, NJW 1969, 1797 [1799]; Bökelmann, Festschrift für Friedrich Weber, S. 101 [107 ff.]; Bonin, Der Prozeßvergleich, S. 50; Pohle, Anm. zu AP 1954 Nr. 163).

3. Der Senat hält mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und der herrschenden Ansicht eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung einer Vergleichswiderrufsfrist nicht für zulässig.

a) Zwar würde eine analoge Anwendung der §§ 233 ff. ZPO nicht schon grundsätzlich an dem Ausnahmecharakter dieser Vorschriften scheitern. Es ist anerkannt, daß auch Ausnahmevervorschriften in den Grenzen ihres gesetzgeberischen Sinns und Zwecks der Analogie fähig sind (vgl. Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 3. Aufl., S. 344; BAG 2, 91 [94] = AP Nr. 1 zu § 81 BetrVG; BAG 18, 159 = AP Nr. 4 zu § 81 BetrVG [zu B 1 der Gründe]). Demgemäß hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, daß die analoge Anwendung von § 233 ZPO dann nicht ausgeschlossen ist, wenn der objektive Sinn und Zweck des Wiedereinsetzungsrechts dies erforderlich macht (vgl. BVerfGE 22, 83 = NJW 1967, 1267), und hat einer armen Partei die Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Wiedereinsetzungsfrist des § 234 ZPO gewährt. Bereits zuvor hat die Rechtsprechung eine Wiedereinsetzungsmöglichkeit auch bei anderen als den in § 233 Abs. 1 ZPO genannten Fristen zugelassen, so bei der Versäumung der Anschlußrevisionsbegründungsfrist (RGZ 156, 156; BGH LM Nr. 15 zu § 233 ZPO) und bei der Klagefrist nach § 664 ZPO (BGHZ 53, 310).

b) In allen diesen Fällen handelt es sich aber um gesetzlich bestimmte Fristen, während der Kläger die Wiedereinsetzung wegen Versäumung einer vertraglich vereinbarten Frist begehrt. Nach der Auffassung des Bundesgerichtshofes (BGHZ 61, 394 [398]) liegt darin der wesentliche Unterschied, der es ausschließt, die auf einem unabwendbaren Zufall beruhende Versäumung der in einem Prozeßvergleich enthaltenen Vergleichswiderrufsfrist mit den in § 233 ZPO geregelten Fällen gesetzlich normierter Fristen im Wege der Gesetzesanalogie gleich-

- 6 -

zusetzen. Der Senat folgt dieser Auffassung. Bei wertender Betrachtung erscheint die Einbeziehung der Widerrufsfrist in den Regelungsbereich des § 233 ZPO nach dem Sinn und Zweck dieser Vorschrift nicht geboten. Der Grundgedanke des Rechtsinstituts der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand trifft in vollem Umfange nur bei gesetzlich bestimmten Fristen zu.

c) Dabei wird nicht verkannt, daß sich die prozessualen Auswirkungen eines nicht rechtzeitigen Widerrufs praktisch nicht unterscheiden von den Wirkungen der Versäumung einer Notfrist. In beiden Fällen wird der Rechtsstreit endgültig beendet und es entsteht in der Regel ein vollstreckbarer Titel. Dieser Umstand reicht jedoch nicht aus, um von einer offenen Regelungslücke, d.h. von einer "planwidrigen Unvollständigkeit" der Vorschriften über die Wiedereinsetzung im Hinblick auf die Widerrufsfrist ausgehen zu können.

Dem Recht der Wiedereinsetzung liegt der Gedanke zugrunde zu verhindern, daß einer Partei durch den Ablauf gesetzlicher Fristen ein unwiederbringlicher Nachteil entsteht, wenn die tatsächliche Möglichkeit zur Fristwahrung nicht gegeben war. Wie aus der Regelung des § 233 ZPO zu erkennen ist, geht der Gesetzgeber davon aus, daß ein solcher Ausgleich nur bei Fristen nötig und statthaft ist, die hinsichtlich ihres Ablaufs und ihrer Dauer nicht der Verfügungsgewalt der Parteien unterliegen. Es sind also gesetzlich normierte Fristen, auf die die Restitutionsmöglichkeit beschränkt ist.

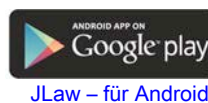
Daraus folgt zugleich, daß nach der gesetzgeberischen Wertung eine Fristenrestitution ausgeschlossen ist bei vertraglich vereinbarten Fristen, also auch bei der Widerrufsfrist. Hier haben es die Parteien in der Hand, die Dauer der Frist und die Modalitäten ihres Ablaufs so zu bestimmen, daß einer unverschuldeten Versäumung vorgebeugt werden kann. Erscheint den Parteien eine Widerrufsfrist zu riskant, steht es ihnen frei, z.B. einen Vergleich zu vereinbaren, der nur wirksam wird, wenn seine Annahme

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



innerhalb einer Frist besonders erklärt worden ist. Somit entfällt bei einem vertraglich vereinbarten Widerrufsvergleich die zwingende Notwendigkeit, eine Ausgleichsmöglichkeit zu schaffen, die der zum Widerruf entschlossenen Partei das Risiko einer unverschuldeten Verspätung der Erklärung abnimmt.

Mit Recht hat der Bundesgerichtshof (aaO) in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß die Gerichte nicht die Möglichkeit haben, die Widerrufsfrist etwa auf Antrag einer der Parteien zu verlängern. Zu einer Verlängerung der Frist sind ausschließlich die Parteien befugt. Dieses ihr Recht würde aber entwertet, wenn man die Wiedereinsetzung durch Richterspruch zuließe.

d) Nach alledem kann eine Regelungslücke nicht angenommen werden. Aus dem vertraglichen Charakter der Widerrufsfrist ergibt sich bei wertender Betrachtung ein so bedeutsamer Unterschied zu den in § 233 ZPO erwähnten Fällen, daß eine Gleichbehandlung nicht geboten erscheint.

e) Diese Überlegungen gelten auch für einen unter Widerrufsvorbehalt abgeschlossenen Prozeßvergleich. Der Prozeßvergleich ist nicht nur eine Prozeßhandlung; er ist zugleich ein materiell-rechtliches Rechtsgeschäft im Sinne von § 779 BGB (vgl. BAG 3, 43 [44 ff.]; 4, 84 [85]; 8, 228 [231]; 9, 172 [174] = AP Nr. 2, 3, 4 und 7 zu § 794 ZPO; BAG 20, 72 = AP Nr. 13 zu § 794 ZPO; BGHZ 16, 388 ff.). Die sich daraus ergebenden Wertungsmaßstäbe dürfen nicht außer acht gelassen werden. Dies aber geschähe, wenn man wie die Gegenansicht zur Begründung einer entsprechenden Anwendbarkeit des § 233 ZPO auf die Widerrufsfrist einseitig nur auf die prozeßrechtlichen Wirkungen des Vergleichs abstellte.

Die Interessenlage der Parteien wird vorrangig durch den materiell-rechtlichen Charakter des Prozeßvergleichs als eines privatrechtlichen Vertrages bestimmt. Diese ist kaum anders als bei einem außergerichtlichen Vergleich unter Widerrufsvorbehalt. Der Prozeßvergleich unterscheidet sich nur durch die prozessuale Form vom Vergleich des BGB. Insbesondere wollen



- 8 -

die Parteien eines Prozeßvergleichs in gleichem Umfang vertraglich gebunden sein wie bei einem außergerichtlichen Vergleich (vgl. Bökelmann, aaO, S. 110). Wird aber die Interessenlage der Parteien eines Prozeßvergleichs maßgeblich vom materiellen Vertragsrecht, von den vertraglichen Rechtswirkungen des Vergleichs her bestimmt, so zeigt sich, daß es eine Wiedereinsetzung bei Versäumung der Widerrufsfrist nicht geben kann.

Das materielle Recht kennt keine einseitig die Belange eines Vertragsteils berücksichtigende Möglichkeit der Fristenrestitution, wie sie für die Regelung der §§ 233 ff. ZPO kennzeichnend ist. Bökelmann hebt zutreffend hervor, daß im Vertragsrecht andere Wertungsgrundsätze eine Rolle spielen, nämlich die Rücksichtnahme auf die Interessen des anderen Teils, die durch den Grundsatz der Vertragsbindung geprägt ist, und das Gebot der Rechtssicherheit (aaO, S. 109). Demgemäß treten bei materiell-rechtlichen Ausschußfristen – um eine solche handelt es sich bei der Widerrufsfrist (vgl. BGHZ 61, 394 [399 f.]) – die durch den Zeitablauf ausgelösten Rechtswirkungen ein, ohne daß es darauf ankommt, aus welchen Gründen die fristwahrende Handlung in dem maßgeblichen Zeitpunkt nicht vorgenommen werden konnte. Selbst bei der schuldlosen Säumnis ist es grundsätzlich nicht möglich, die Partei so zu stellen, wie wenn die Handlung rechtzeitig erfolgt wäre; das zeigt die Regelung der §§ 149, 150 BGB.

Daraus, daß der Widerruf, sofern er gegenüber dem Gericht zu erklären ist, von der herrschenden Meinung als Prozeßhandlung qualifiziert wird (vgl. BGH LM Nr. 2 zu § 130 BGB; Bergerfurth, NJW 1969, 1797 [1798] m.w.N.) und dementsprechend die Widerrufsfrist auch als prozesuale Frist anzusehen ist, ergibt sich demgegenüber kein durchgreifendes Argument für eine analoge Anwendung des § 233 ZPO. Es ist nicht einzusehen, weshalb die Parteien

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

bei einem verspäteten Widerruf eines Prozeßvergleichs ein höheres Maß an Rechtsunsicherheit in Kauf nehmen sollten als bei einem außergerichtlichen Vergleich.

f) Der Hinweis der Revision auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Dezember 1975 (BVerfGE 41, 23 = NJW 1976, 513) geht fehl. Diese Entscheidung betrifft allein die Frage, ob - bei an sich statthafter Wiedereinsetzung in den vorigen Stand - unter Berücksichtigung des Verfassungsrechts Verzögerungen der Briefbeförderung durch die Bundespost als Grund für die Wiedereinsetzung gelten können. Hierauf kommt es im Streitfall nicht an, denn die Wiedereinsetzung ist bei der Widerrufsfrist - wie oben dargestellt - nicht statthaft.

III. Unbegründet ist die Rüge der Revision, es verstoße gegen Treu und Glauben, wenn die Beklagte den Kläger am Vergleich festhalte.

1. Der Grundsatz von Treu und Glauben gilt zwar auch im Verfahrensrecht. Er verbietet es den Parteien eines Rechtsstreits, sich auf Prozeßhandlungen und Prozeßsituationen zu berufen, die wohl den Schein formalen Rechts für sich haben, deren Ausnutzung der Sache nach jedoch gegen das Gebot der fairen und redlichen Prozeßführung verstößt (vgl. BAG 17, 177 [183] = AP Nr. 2 zu § 242 BGB Prozeßverwirkung; BAG AP Nr. 15 zu § 794 ZPO [zu 2 der Gründe]). Das Landesarbeitsgericht hat aber zu Recht angenommen, daß der Beklagten ein solcher Vorwurf nicht gemacht werden kann.

2. Zugunsten des Klägers kann unterstellt werden, daß er die Widerrufsfrist durch einen unabwendbaren Zufall versäumt hat. Dieser Umstand hindert die Beklagte nicht daran, sich auf die Beendigung des Prozesses durch den Vergleich zu berufen. Der Gesetzgeber ist davon ausgegangen, daß das Risiko eines verspäteten Widerrufs grundsätzlich der Widerrufende zu tragen hat. Eine Wiedereinsetzungsmöglichkeit gibt es nach dem Prozeßrecht nicht. Nach materiellem Recht ist es ohnehin unerheblich, worauf die Fristversäumnis zurückzuführen ist. Es hätte daher des Vortrags weiterer Umstände bedurft, um eine Verwir-



- 10 -

kung der Befugnis der Beklagten darzulegen, sich auf die prozeßbeendende Wirkung des Vergleichs zu berufen. Daran fehlt es. Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, daß die Beklagte trotz des Ablaufs der Widerrufsfrist nicht darauf hätte vertrauen können, daß der Vergleich bestehen bleibt. Die Abschrift des Widerrufsschriftsatzes ist dem Prozeßbevollmächtigten der Beklagten erst nach Ablauf der Widerrufsfrist zugegangen, nämlich am selben Tage, an dem der Widerruf beim Gericht eingegangen ist. Insofern unterscheidet sich der vorliegende Sachverhalt von dem in der Entscheidung AP Nr. 15 zu § 794 ZPO zu beurteilenden Fall. In jenem Fall konnte die beklagte Partei redlicherweise nicht mehr auf die Wirksamkeit des Vergleichs vertrauen, weil der Widerruf, der nach dem Vergleich gegenüber dem Gericht abzugeben war, infolge eines für sie erkennbaren Büroversehens der Gegenseite statt dem Gericht ihrem eigenen Prozeßbevollmächtigten zugeleitet worden war. An einem solchen Ansatzpunkt fehlt es im Streitfall.

gez.: Dr. Gröninger

Roepert

Richter Dr. Jobs
ist wegen einer
Heilkur an der
Unterschrift ver-
hindert.

Schwarz

Baerbaum



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

